

Furzer 30 Nummern)

VI. 4^o 21^h

(2, 496^{ab} -)

1/1
2/1
3/1
4/1
5/1
6/1
7/1
8/1
9/1
10/1
11/1
12/1
13/1
14/1
15/1

Von Gottes Gnaden
 Ernst Friedrich, Herzog
 zu Sachsen, Jülich, Cleve und
 Berg, auch Engern und West-
 phalen, ꝛ. ꝛ.

Sester Rath, hochgelahrte Rätthe
 auch hochgelahrte, liebe Getreue!
 Wir haben bis anhero mit höchsten
 Mißfallen vernehmen müssen, daß
 ob schon die Gothaische Landes-
 Ordnung und die derselben einverleibte Forst-
 und Wald-Ordnung nicht weniger das dar-
):(innen



innen gleichfalls befindliche und revidirte
Jagd- und Weidwerck-Mandat sub 4. Maji
1647. und 1667. in Unsern Fürstl. Landen vor-
längsten eingeführet, und occasione der vor-
Wildschaden zubewahrenden Fleischer- Schäf-
fer- und Bauers-Hunde, sub 12. Decembr.
1687. 9. Febr. 1689. 21. Martii und 19. Julii 1708.
von Unserm in Gott ruhenden Herrn Groß-
Vaters Gnaden sothane Landes-Ordnung,
und das darin enthaltene Forst- und Wald-
Jagd- und Weidwerck-Mandat erneuert,
und so gar in die 58. Stück gedruckte und besie-
gelte Jagd-Patente in Unsere Ämter und
Städte zum öffentlichen Anschlagen die Amts-
Raths- und Gemeind-Häuser auf denen
Dorffschafften communiciret, so wohl auch
von Unserm Herrn Vaters Gnaden Christ-
mildesten Gedächtniß, als von Unserer Frau
Mutter Gnaden sub 16. Dec. 1719. 2. April
1721. und 12. Octobr. 1728. leztlin aber von
Uns

Uns selbstes sub 2. Sept. 1729. und 22. Octobr.
1732. durch besondere Rescripta an alle Unsere
Aemter diese unvermeidliche Landesherrliche
Verfügungen wiederhohlet worden, sich jeden-
noch diesem so oft eingeschärfften Forst- Wald-
Jagd- und Weidwercks- Befehlen schnurstracks
zu wider einige Advocaten, wenn die Über-
tretere in fiscalischen Klagen genommen und
auf darinnen gesetzte Straffe der 100. Gold-
Gulden angetragen worden, unter den nichti-
gen Prætext: als ob die Gothaische Landes-
Ordnung, mithin auch die darinnen befindliche
Forst- Wald- Jagd- und Weidwercks- Man-
data in Unsern Landen nicht anders, als
salvo Jure statuum provincialium, einge-
führet, folglich auch diese, nach solchem ge-
bührend zu leben und die darinnen determi-
nierte Hegezeit zu beobachten, nicht verbunden
wären, mittelst Allegirung der Land- Tags-
Abschied de anno 1684. selbe unkräftig und
un-

unstatthafftig zu machen, sich freventlich unter-
standen.

Nachdem aber diese Land-Tags-Abschiede
hieher in keine Wege zu ziehen, und Wir da-
hero dergleichen ungeziemenden Beginnen
länger nachzusehen, um so weniger gemeynet
sind, als Wir sothane Hegezeit durch Unsere
Jäger selbst genau beobachten lassen und dem-
nechst Forst- Wald- Jagd- und Weidwerks-
Verordnungen entweder selbst zu pro-
mulgiren, oder die in Unserm Fürstlichen
Hause herkommliche und bereits wohl ver-
faßte in Unseren Landen, aus Landes-Fürst-
licher Macht und Gewalt einzuführen, solche
zu erneuern und darüber zu halten, unstrei-
tig befugt, solche auch Krafft dieses nochmal-
len zu thun:

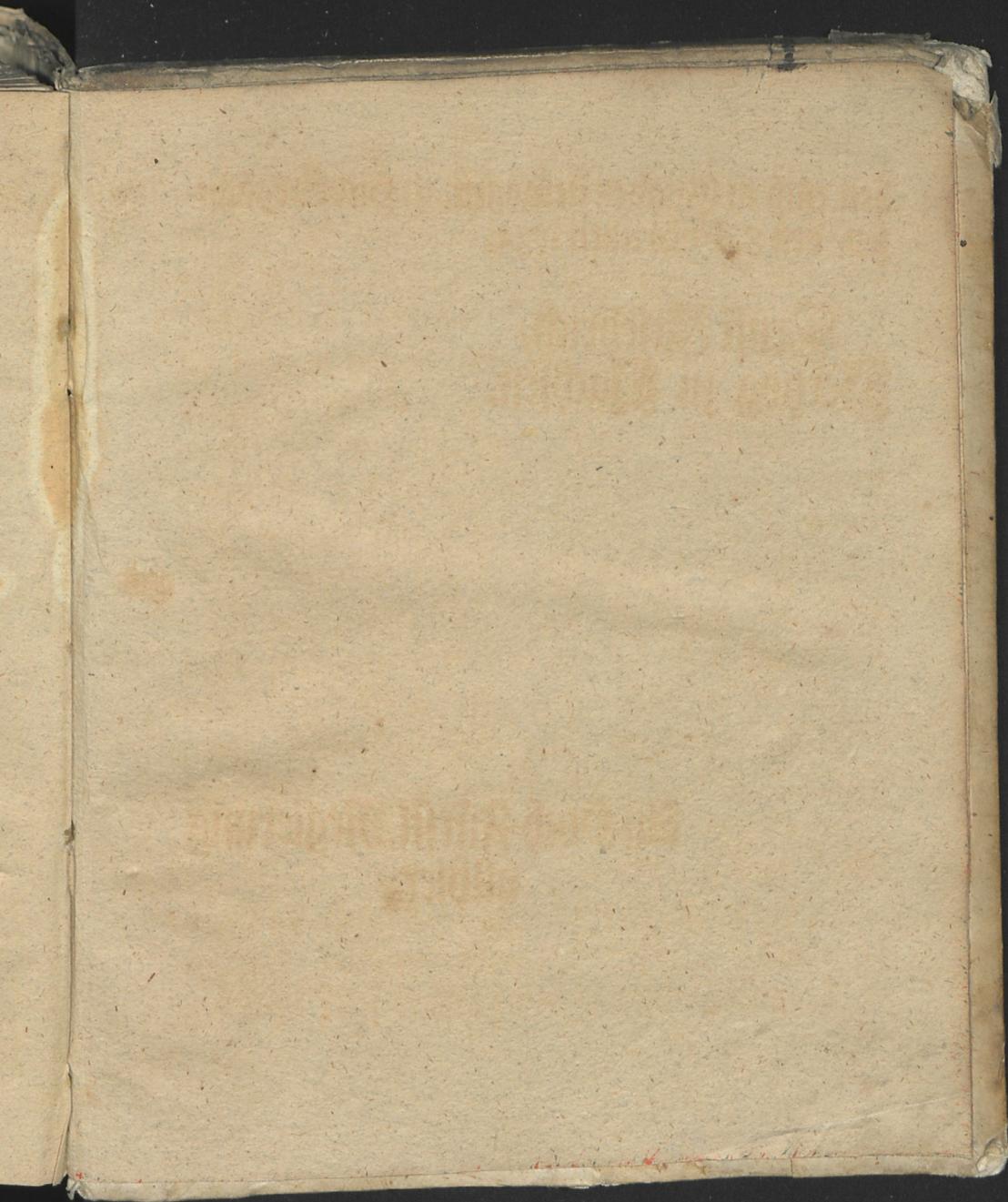
Als

Als begehren Wir hiermit gnädigst, ihr
wollt mit Beyfügung dieses Unseres
ernsten erneuerten Befehls nicht nur an alle
Aemter so fort die Verfügung thun, daß
sie solchen denen unter ihnen geseenen Jagd
berechtigten Vasallen und Untertanen
auch Stadt-Räthen und Schultheissen
bekannt machen, ein vor allemahl darob
halten und diejenigen so darwider und be-
sonders wider die in Jagd- und Weidwercks-
Mandat vorgeschriebene Hegezeit zu han-
deln sich gelüsten lassen, zu der darinnen
geordneten Bestraffung ungesäumt anzeigen,
auch, wie alles geschehen, an euch gebührend
berichten, sondern ihr wollt euch auch so
wohl in denen bereits eingeklagten, als
künfftighin noch sich ereignenden Fällen selbst
darnach achten, darauf sprechen, oder aus-
wärtig darauf sprechen lassen. Andeme
geschicht Unsere Meynung, und Wir verblei-
ben

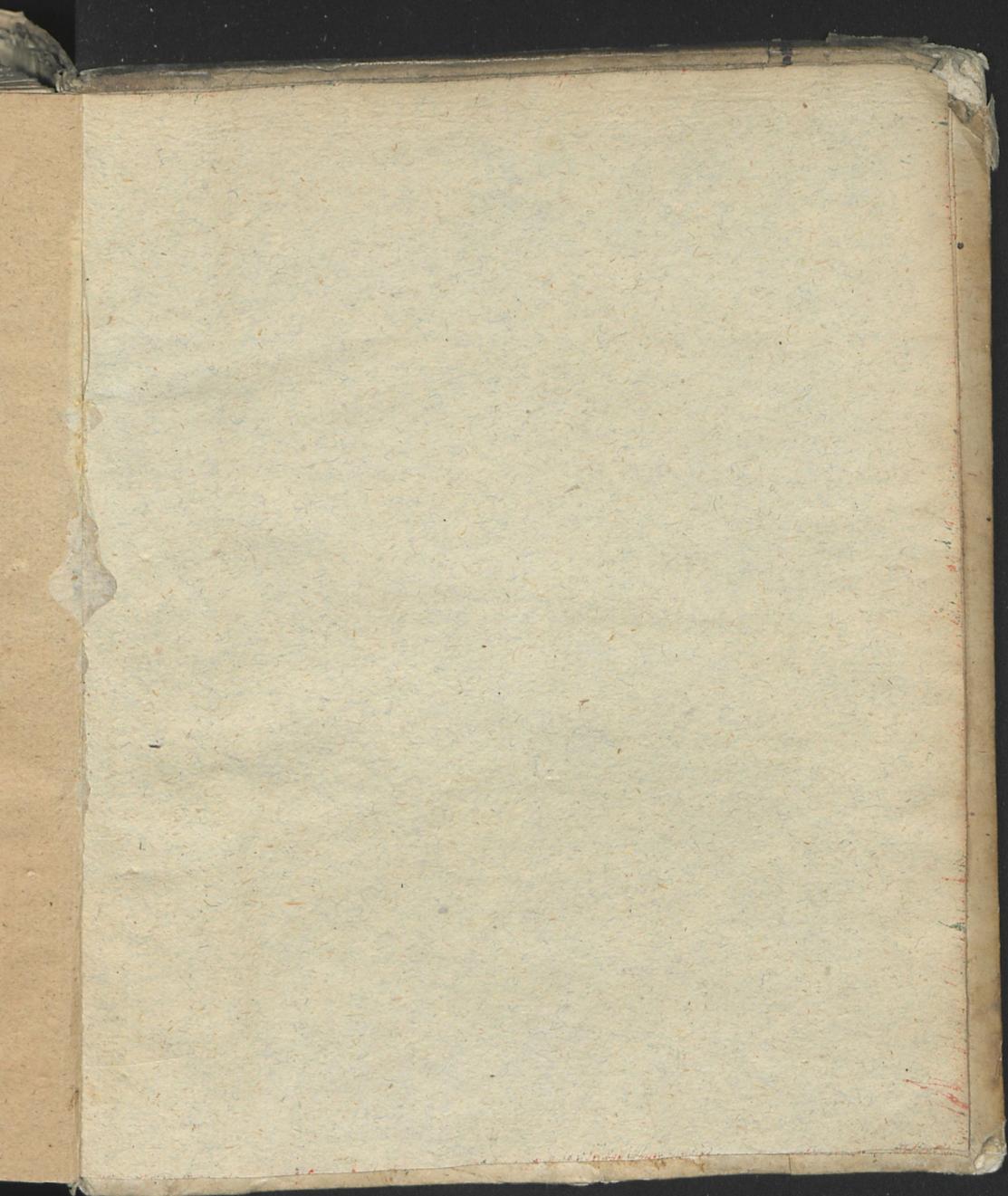
Sei euch in Gnaden gewogen. Hildburghau-
sen, den 8. Februarii 1734.

Ernst Friedrich,
Herzog zu Sachsen.

An Hoch-Fürstl. Regierung
allhier.







Ms 2672a

ULB Halle

3

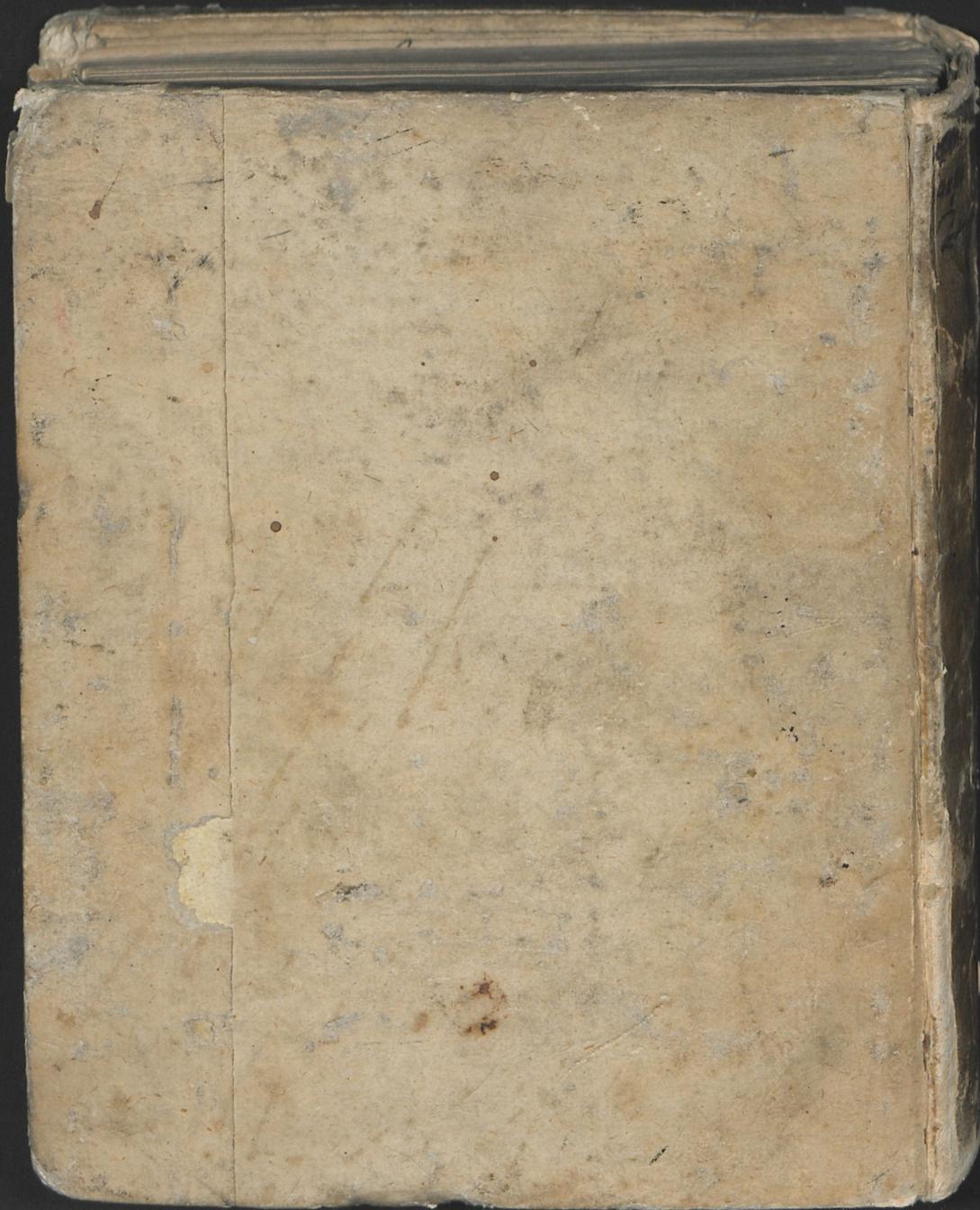
004 968 263



VD77

nc







Von Gottes Gnaden
Ernst Friedrich Herzog
zu Sachsen, Jülich, Cleve und
Berg, auch Engern und West-
phalen, &c. &c.

Sester Rath, hochgelahrte Rätthe
auch hochgelahrte, liebe Getreue!
Wir haben bißanhero mit höchsten
Missfallen vernehmen müssen, daß
obschon die Gothaische Landes-
Ordnung und die derselben einverleibte Forst-
und Wald-Ordnung nicht weniger das dar-
innen